

# RS UVS Oberösterreich 1992/01/14 VwSen-100190/9/Sch/Kf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1992

## Rechtssatz

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet. Ein Aktenkoffer kann nicht Gegenstand einer Ladetätigkeit sein. Verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit stellt einen Milderungsgrund dar. Stattgebung der Berufung hinsichtlich der Strafhöhe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)